

## Volkseigentum

---

gen ihrer Werktätigen umfassend anzuwenden, die Grundsätze der sozialistischen Kaderarbeit zu verwirklichen und die kontinuierliche Aus- und Weiterbildung der Werktätigen zu sichern.

Der VEB gehört entweder als Kombinatbetrieb einem Z<sup>7</sup> Kombinat an oder ist einem Staatsorgan oder wirtschaftsleitenden Organ unterstellt. Der VEB wird nach dem Prinzip der Einzelleitung bei kollektiver Beratung der Grundfragen und umfassender Mitwirkung der Werktätigen von einem Direktor geleitet. Dieser arbeitet eng mit der Betriebsparteiorganisation, der Betriebsgewerkschafts- und der FDJ-Leitung sowie den anderen gesellschaftlichen Organisationen zusammen und sichert die Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen entsprechend dem GöV. Er hat in den Z<sup>7</sup> Arbeitsrechtsverhältnissen der Werktätigen und in betrieblichen Regelungen das sozialistische Z<sup>7</sup> Arbeitsrecht zu konkretisieren und die verfassungsmäßig garantierten Grundrechte der Werktätigen (z. B. Z<sup>7</sup> Recht auf Arbeit, Z<sup>7</sup> Recht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung, Z<sup>7</sup> Recht auf Bildung, Z<sup>7</sup> Recht auf Fürsorge der Gesellschaft im Alter und bei Invalidität) zu sichern. Der VEB ist als Z<sup>7</sup> juristische Person anerkannt und besitzt die Rechtsfähigkeit. Er führt einen Namen, der die Bezeichnung „VEB“ enthalten muß.

Volkseigentum - gesamtgesellschaftliches Eigentum und damit entwickeltste und wichtigste Form des Z<sup>7</sup> sozialistischen Eigentums. Das V. ist untrennbar mit der Arbeiterklasse und ihrer politischen Macht verbunden. Gemäß Art. 12 Abs. 1 Verfassung sind die Bodenschätze, die Bergwerke, Kraftwerke, Talsperren und großen Gewässer, die Naturreichtümer, Industriebetriebe, Banken und Versicherungseinrichtungen, die volkseigenen Güter, die Verkehrswege, die Transportmittel der Eisenbahn, der Seeschifffahrt sowie der Luftfahrt und die Post- und Fernmeldeanlagen ausschließlich V. Auch die Versorgung und Betreuung der Bürger vollzieht sich zu einem wesentlichen Teil (unterschiedlich bei einzelnen Leistungsarten) auf der Grundlage von V. (z. B. durch volkseigene Handels-, Dienstleistungs- und Gebäudewirtschaftsbetriebe, medizinische Einrichtungen, Kultur- und Sportstätten).

Der sozialistische Staat ist einheitlicher und ungeteilter Inhaber des Eigentumsrechts an allen Objekten und Werten des V. Er organisiert die Wahrnehmung dieses Rechts auf der Grundlage des Prinzips des demokratischen Zentralismus durch volkseigene Betriebe und staatliche Einrichtungen, durch deren materielle und finanzielle Fonds das V. in vielschichtiger Weise strukturiert ist. Die dazu erforderliche juristische Selbständigkeit der Fondsinhaber\* wird durch deren staatliche Anerkennung als Z<sup>7</sup> juristische Person gewährleistet. Nutzung und Bewirtschaftung von V. kann der Staat auch Genossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen übertragen (z.B. Bereitstellung volkseigenen Bau-lands für Wohngebäude von AWG). Gemäß Art. 12

Abs. 2 Verfassung hat der Staat seine Eigentümerverantwortung so zu verwirklichen, daß das V. mit höchsten Ergebnissen für die Gesellschaft genutzt wird. Dem dient vor allem die sozialistische Planwirtschaft. Die hierzu erforderlichen rechtlichen Regelungen sind im wesentlichen im Z\* Wirtschaftsrecht zusammengefaßt. V. wird durch die erweiterte Reproduktion ständig gemehrt. Nur ausnahmsweise ist gemäß Art. 16 Verfassung die Bildung von V. durch Inanspruchnahme von Objekten anderer Eigentumsformen zulässig, wenn dies für gemeinnützige Zwecke auf gesetzlicher Grundlage und gegen angemessene Entschädigung geschieht (z. B. / Inanspruchnahme eines Grundstücks für bergbauliche Zwecke oder städtebauliche Maßnahmen).

V. wird in besonderer Weise geschützt. Neben dem allgemeinen Z<sup>7</sup> Eigentumsschutz und dem für alle Arten des sozialistischen Eigentums geltenden besonderen Schutz (Grundsatz der Unantastbarkeit) besteht für das V. zusätzlich die seinem Schutze dienende Einschränkung, daß es weder verpfändet, gepfändet noch belastet werden darf (§20 Abs. 3 ZGB). Die Durchsetzung volkseigener Rechte und Ansprüche ist eine grundlegende Pflicht jedes für V. verantwortlichen Leiters.

Volksentscheid - Entscheidung der Bürger über einen Gesetzentwurf durch Stimmabgabe in einem wahlähnlichen Verfahren. Der V. ist eine Form der Z<sup>7</sup> Volksabstimmung, deren Durchführung die Z<sup>7</sup> Volkskammer der DDR nach Art. 53 Verfassung beschließen kann. Die Annahme des Gesetzentwurfs durch V. und die Veröffentlichung bewirken das Inkrafttreten des Gesetzes, ohne daß es einer weiteren Beschlußfassung durch die Volkskammer bedarf. Durch V. ist am 8. April 1968 der Entwurf der sozialistischen Z<sup>7</sup> Verfassung angenommen worden. Er wurde auf der Grundlage des von der Volkskammer beschlossenen Gesetzes zur Durchführung eines V. über die Verfassung der DDR vom 26. März 1968 durchgeführt; 94,49 Prozent der Abstimmungsberechtigten stimmten für die Annahme der Verfassung. Wesentliche Bedeutung für die Entwicklung der antifaschistisch-demokratischen Ordnung nach der Zerschlagung des Nazifaschismus hatte der V. im Land Sachsen am 30. Juni 1946 über die entschädigungslose Enteignung der Betriebe von Nazi- und Kriegsverbrechern und ihre Übergabe in das Eigentum des Volkes; bei einer Beteiligung von 93,71 Prozent der Stimmberechtigten haben sich 77,62 Prozent der Abstimmenden für die Entmachtung der Kriegsschuldigen ausgesprochen.

Volkshochschule - Einrichtung im Z<sup>7</sup> einheitlichen sozialistischen Bildungssystem, die der Aus- und Weiterbildung der Bürger dient. Die V. führen Lehrgänge durch, die zum Abschluß der POS oder der EOS (Z<sup>7</sup> Hochschulreife) oder zum Abschluß einzelner Unterrichtsfächer sowie zum Erwerb von Wissen auf den verschiedensten Gebieten führen. Sie übernehmen weitere Qualifizierungsmaßnahmen, die von anderen Bildungseinrichtungen nicht wahrgenommen werden (§ 39 Abs. 3 Bildungsgesetz), z. B.